



Antragsvordruck

Eingangsstempel der Behörde:



Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - globale Antragstellung

(Vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen/ankreuzen. Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise.)

Welche Leistungen bezieht ihr Kind?

- Bürgergeld (SGB II)
 Kinderzuschlag (§ 6a BKKG)
 Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
 Wohngeld (WoGG)
 Grundsicherung (SGB XII)
 Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

Bitte reichen Sie Ihren aktuellen Leistungsbescheid ein. Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII gelten die unten aufgeführten BuT-Leistungen bereits mit dem Antrag auf die Hauptleistung als gestellt. Sie konkretisieren hiermit lediglich Ihre Bedarfe.

Antragsstellende Person (Elternteil bzw. sorgeberechtigte Person):

Familiename, Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer
(freiwillig)

Leistungsberechtigte Person (Kind):

Familiename, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Anschrift mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- eintägige Ausflüge der Kita/Schule
 mehrtägige Fahrten der Kita/Schule (zusätzlich ist **Anlage AF** einzureichen)
 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
 gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
 Schulbedarf (nur bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII)

Sofern nicht über Sammelzeitkarte abgedeckt: Schülerbeförderung

Name Schule/Hort/KiTa/Tagespflege

Essenanbieter
(falls bekannt)

Ort

Kontoverbindung des Antragstellers:

Kontoinhaber

Bankinstitut

IBAN DE _____

BIC _____

Ort, Datum

Unterschrift

Ausfüllhinweise

Eintägige Ausflüge

Mit der Bewilligung werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge der Schule, des Hortes, der Kindertagesstätte und der Tagespflegeperson bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Keine tatsächliche Aufwendung ist insbesondere Taschengeld. Eintägige Ausflüge werden grundsätzlich über die Bildungskarte abgerechnet. Sollte die Bildungskarte nicht akzeptiert werden, dient als Nachweis die Anlage A/F mit der Zahlungsbestätigung der Schule oder ein gesonderter Zahlbeleg oder ein Zahlbeleg.

Mehrtägige Fahrten

Berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Aufwendungen der Schule, des Hortes, der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson. Bei Schul- und Hortfahrten müssen diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen liegen. Tatsächliche Aufwendungen sind alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fahrt stehen, darunter fallen insbesondere nicht Taschengeld, Zuschüsse zur Klassenkasse u. ä.. Als Nachweis dient die Anlage A/F und zusätzlich ein Zahlbeleg, falls kein Anbieterkonto existiert.

Schülerbeförderung

Alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen können über das Formular auf der Internetseite der VVR einen Antrag auf Schülerbeförderung stellen. Mit Genehmigung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller von ihren jeweiligen Schulen eine Sammelzeitkarte der VVR für ihren Schulweg ausgehändigt, welche ergänzend die fahrpreislose ganztägige Mobilität als Schülernetzkarte im Bediengebiet der VVR beinhaltet. Für Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag auf Kostenerstattung für die Nutzung anderer Verkehrsmittel gestellt haben, wird bei Genehmigung die ergänzende Schülernetzkarte der VVR zur Verfügung gestellt. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen beschult werden. Neben der Möglichkeit zum Download des Antragsformulars von der Internetseite der VVR werden diese auch in den zuständigen Schulsekretariaten ausgegeben, die ebenfalls die notwendige Bestätigung der jeweiligen Schule auf dem Antrag vornehmen. **Da der Bedarf somit gedeckt ist, können Leistungen für Bildung und Teilhabe deshalb nur noch in Fällen erbracht werden, die keinen Anspruch auf eine Sammelzeitkarte bzw. auf eine kostenlose Schülerbeförderung haben.**

Schulbedarf

Die Gewährung des Schulbedarfs erfolgt jährlich zum August des Jahres in Höhe von 116 € bzw. zum Februar des Jahres in Höhe von 58 €. Sollte in den Monaten August bzw. Februar kein Sozialleistungsanspruch bestehen - auch wenn es nur für einen Monat ist - besteht kein Anspruch auf den jeweiligen Schulbedarf. **Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) wird der Schulbedarf durch das Jobcenter, für Empfänger von Asylbewerberleistungen durch den Fachdienst Ausländer- und Asylrecht mit der jeweiligen Hauptleistung, ohne einen gesonderten BuT-Antrag, erbracht.** Mit diesem Antrag werden deshalb nur Leistungen für Schulbedarf für Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, WoGG und § 6a BKG beantragt. Bei Einschulung, Schulwechsel und weiterem Schulbesuch nach dem 15. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung notwendig.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe können Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Beiträge für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten mit max. 15 € (erhöhter Betrag ab August 2019, vorher 10 €) monatlich gefördert werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die Bildungskarte. Akzeptiert ein Anbieter die Bildungskarte nicht, sind Zahlbelege über bereits verauslagte Beträge zu erbringen. Ein Ansparen der Monatsbeträge ist möglich. So kann der Ansparsbetrag auch für eine Aktivität von der Bildungskarte gebucht oder im Ausnahmefall direkt ausgezahlt werden.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Förderfähig ist die gemeinschaftliche und regelmäßige Mittagseinnahme in Kita/Schule/Hort/ Tagespflege. Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung bzw. in der Verantwortung der Kita/Tagespflegeperson liegen. Das heißt, dass in der Regel an der Kantinenspeisung teilgenommen werden muss. Eine Ersatzleistung (z. B. Kiosk usw.), auch bei Nichtvorhandensein von Kantinenspeisung, ist nicht erstattungsfähig. Der Eigenanteil von 1 €/Mittagessen entfällt ab dem 01.08.2019. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die Bildungskarte. Bei bereits verauslagten Geldern sind die Rechnungen und die Zahlbelege einzureichen.

Lernförderung

Die Leistung „ergänzende angemessene Lernförderung“ ist mit dem Antragsformular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - hier: Lernförderung“ gesondert zu beantragen. Hinweise und Informationen zur Antragstellung Lernförderung und zu den zusätzlich einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte den Ausführungen auf dem Antragsformular für Lernförderung.